



## Das neue Unterhaltsvorschussgesetz



Rain Franziska Engelmann

Ab dem 01.07.2017 treten die Änderungen des Unterhaltvorschussgesetzes (UhVorschG) in Kraft. Anspruchsberechtigt ist das Kind, welches bei einem Elternteil lebt und von dem anderen Elternteil nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt erhält.

Um Alleinstehende wirtschaftlich zu unterstützen, werden zwei wesentliche Punkte neu geregelt:

1. Das Kind kann bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Unterhaltsvorschuss erhalten. Zuvor wurden Leistungen nur bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres gewährt.

Voraussetzung ist,

- dass das Kind nicht auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II angewiesen ist, also insbesondere keine Harz-IV-Leistungen beansprucht oder
- dass der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600,- € brutto monatlich erzielt.

2. Die Höchstbezugsdauer von 72 Monaten entfällt.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem Alter des Kindes und der Höhe des gesetzlichen Mindestunterhaltes. Das Kindergeld wird in voller Höhe berücksichtigt. Ab dem 01.07.2017 ergeben sich daraus folgende monatliche Beträge: (siehe Tabelle)

Um ab dem 01.07.2017 die Leistungen erhalten zu können, muss ein Antrag bis zum 31.07.2017 bei dem zuständi-

gen Jugendamt gestellt werden. Das Land kann die Zahlungen von dem Elternteil zurückverlangen, bei dem das Kind nicht lebt, soweit dieser leistungsfähig ist. Es wird von der objektiven Leistungsfähigkeit ausgegangen. Das bedeutet, dass auch ein fiktives Einkommen angerechnet werden kann. Es gelten Auskunfts- und Anzeigepflichten, wie unter anderem die Mitteilung des Wohnortes, des Arbeitgebers und die Höhe der monatlichen Einkünfte. Wesentliche Änderungen müssen unverzüglich mitgeteilt werden. Wer dies nicht tut, begeht eine Ordnungswidrigkeit und muss mit einer Geldstrafe rechnen.

Sollten Sie Fragen haben, werden wir Ihnen gern zur Verfügung.

**Rain Franziska Engelmann**

**Zweigniederlassung  
München**

Altersstufen in Jahren	Mindestunterhalt	abzüglich des Kindergeldes für ein 1. + 2. Kind	Leistungen nach dem UhVorschG pro Kind
0 – 5	342,00 €	192,00 €	150,00 €
6 – 11	393,00 €	192,00 €	201,00 €
12 – 17	460,00 €	192,00 €	268,00 €



### Rechtsanwälte

Dr. Frank Engelmann

Franziska Engelmann

Christine Melerowicz-Engelmann

Tel. (03301) 20 09 30

Tel. (03301) 20 09 40

Fax (03301) 20 09 50

info@rechtsanwalt-oranienburg.de

Dr.-Heinrich-Byk-Straße 1  
16515 Oranienburg

Zweigniederlassung: Rosenkavalierplatz 18  
81925 München

www.rechtsanwalt-oranienburg.de